

Übereinkommen Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken

Angenommen in Genf am 21. Juni 1929²

Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. März 1934³

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 8. November 1934⁴

In Kraft getreten für die Schweiz am 8. November 1935

(Stand am 2. September 2010)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrate des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 30. Mai 1929 zu ihrer zwölften Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, eine Frage, die zum ersten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1929, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken von 1929 bezeichnet wird, zwecks Ratifikation durch die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, nach den Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation:

Art. 1

1. An Frachtstücken oder anderen Gegenständen von 1000 kg (1 metrische Tonne) oder mehr Bruttogewicht, die im Gebiet eines Mitgliedes, das dieses Übereinkommen ratifiziert, zur Beförderung zur See oder auf Binnenwasserstrassen aufgegeben

BS 14 82; BBl 1933 II 746

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung. Die vorliegende deutsche Übersetzung ist zusammen mit dem Internationalen Arbeitsamt festgelegt worden.

² Das Übereinkommen wurde von der zwölften Allgemeinen Arbeitskonferenz angenommen und ist vom Vorsitzenden der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Die einzelnen Staaten wurden erst verpflichtet mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde (Art. 3).

Infolge Auflösung des Völkerbundes und Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation wurden gewisse Abänderungen an diesem Übereinkommen nötig, um die Durchführung der Kanzleiaufgaben, die ursprünglich dem Generalsekretär des Völkerbundes übertragen waren, sicherzustellen. Diese durch das Übereinkommen vom 9. Oktober 1946 (SR 0.822.719.0) vorgenommenen Abänderungen sind im vorliegenden Text berücksichtigt.

³ AS 50 1317

⁴ Gemäss Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung hat der Bundesrat die Ratifikationsurkunde erst nach Inkrafttreten des BG vom 28. März 1934 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken (BS 8 379) hinterlegt.

werden, muss an der Aussenseite eine verständliche und dauerhafte Angabe des Bruttogewichtes angebracht werden, bevor die Verladung auf ein Schiff erfolgt.

2. Für Ausnahmefälle, in denen es schwierig ist, das genaue Gewicht zu bestimmen, kann die Gesetzgebung eine annähernde Gewichtsbezeichnung zulassen.⁵

3. Die Verpflichtung, für die Durchführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen, trifft ausschliesslich die Regierung des Staates, in dessen Gebiet das Frachtstück aufgegeben wird, aber nicht die Regierung eines Staates, dessen Gebiet es auf seinem Wege zum Bestimmungsorte durchläuft.

4. Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob die Verpflichtung, das Gewicht in der oben angegebenen Weise zu bezeichnen, dem Absender oder einer anderen Person oder Stelle obliegt.⁶

Art. 2

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Art. 3

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation beim Internationalen Arbeitsamt eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft ein Jahr, nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes andere Mitglied ein Jahr nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Art. 4

Sobald die Ratifikationen zweier Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation beim Internationalen Arbeitsamt eingetragen sind, teilt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dies sämtlichen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation mit. Auch gibt er ihnen Kenntnis von der Eintragung der Ratifikationen, die ihm später von anderen Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

Art. 5

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündi-

⁵ Siehe das BG vom 28. März 1934 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken (SR **832.311.18**).

⁶ Siehe das BG vom 28. März 1934 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken (SR **832.311.18**).

gen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung beim Internationalen Arbeitsamt ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatze genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrechte keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Massgabe dieses Artikels kündigen.

Art. 6⁷

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Art. 7

1. Nimmt die Allgemeine Konferenz ein Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, so schliesst die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied ohne weiteres die Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich, ohne Rücksicht auf die in Artikel 5 vorgesehene Frist. Voraussetzung ist dabei, dass das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.

2. Vom Inkrafttreten des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

3. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefasste Übereinkommen, ratifiziert haben.

Art. 8

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise massgebend.

(Es folgen die Unterschriften)

⁷ Fassung gemäss Art. 1 des Übereink. Nr. 116 vom 26. Juni 1961, genehmigt von der Bundesversammlung am 2. Okt. 1962 (AS 1962 1359 1357; BBl 1962 I 1365).

Geltungsbereich des Abkommens am 2. September 2010⁸

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Angola	4. Juni 1976 N	4. Juni 1976
Argentinien	14. März 1950	14. März 1951
Aserbaidshan	19. Mai 1992 N	19. Mai 1992
Australien*	9. März 1931	9. März 1932
Norfolk	12. September 1931	9. März 1932
Bangladesch	22. Juni 1972 N	22. Juni 1972
Belarus	11. März 1970	11. März 1971
Belgien*	6. Juni 1934	6. Juni 1935
Bosnien und Herzegowina	2. Juni 1993 N	2. Juni 1993
Bulgarien	4. Juni 1935	4. Juni 1936
Burundi	11. März 1963 N	11. März 1963
Chile	31. Mai 1933	31. Mai 1934
China	24. Juni 1931	24. Juni 1932
Dänemark*	18. Januar 1933	18. Januar 1934
Deutschland*	5. Juli 1933	5. Juli 1934
Estland	18. Januar 1932	18. Januar 1933
Finnland	8. August 1932	8. August 1933
Frankreich	29. Juli 1935	29. Juli 1936
Französisch Guyana	27. November 1974	27. November 1974
Guadeloupe	27. November 1974	27. November 1974
Martinique	27. November 1974	27. November 1974
Réunion	27. November 1974	27. November 1974
Griechenland	30. Mai 1936	30. Mai 1937
Guinea-Bissau	21. Februar 1977 N	21. Februar 1977
Honduras	9. Juni 1980	9. Juni 1981
Indien	7. September 1931	7. September 1932
Indonesien	12. Juni 1950 N	12. Juni 1950
Irak	21. November 1966	21. November 1967
Irland	5. Juli 1930	9. März 1932
Italien	18. Juli 1933	18. Juli 1934
Japan	16. März 1931	16. März 1932
Kanada	30. Juni 1938	30. Juni 1939
Kenia	9. Februar 1971	9. Februar 1972
Kirgisistan	31. März 1992 N	31. März 1992
Kongo (Kinshasa)	20. September 1960 N	20. September 1960
Kroatien	8. Oktober 1991 N	8. Oktober 1991
Kuba	7. September 1954	7. September 1955
Litauen	28. September 1934	28. September 1935
Luxemburg	1. April 1931	1. April 1932

⁸ AS 1973 1649, 1975 2491, 1982 1827, 1983 264, 2004 1253 und 2010 4941.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Marokko	20. September 1956	20. September 1957
Mazedonien	17. November 1991 N	17. November 1991
Mexiko	12. Mai 1934	12. Mai 1935
Montenegro	3. Juni 2006 N	3. Juni 2006
Myanmar	18. Mai 1948 N	18. Mai 1948
Nauru	5. September 1968 N	5. September 1968
Nicaragua	12. April 1934	12. April 1935
Niederlande	4. Januar 1933	4. Januar 1934
Norwegen	1. Juli 1932	1. Juli 1933
Österreich	16. August 1935	16. August 1936
Pakistan	31. Oktober 1947 N	31. Oktober 1947
Panama	19. Juni 1970	19. Juni 1971
Papua-Neuguinea	1. Mai 1976 N	1. Mai 1976
Peru	4. April 1962	4. April 1963
Polen	18. Juni 1932	18. Juni 1933
Portugal*	1. März 1932	1. März 1933
Rumänien	7. Dezember 1932	7. Dezember 1933
Russland	4. November 1969	4. November 1970
Schweden	11. April 1932	11. April 1933
Schweiz	8. November 1934	8. November 1935
Serbien	22. April 1933	22. April 1934
Slowakei	1. Januar 1993 N	1. Januar 1993
Spanien	29. Mai 1992 N	29. Mai 1992
Spanien	29. August 1932	29. August 1933
Südafrika*	21. Februar 1933	21. Februar 1934
Surinam	15. Juni 1976 N	15. Juni 1976
Tadschikistan	26. November 1993 N	26. November 1993
Tschechische Republik	1. Januar 1993 N	1. Januar 1993
Ukraine	17. Juni 1970	17. Juni 1971
Ungarn	6. Dezember 1937	6. Dezember 1938
Uruguay	6. Juni 1933	6. Juni 1934
Venezuela	17. Dezember 1932	17. Dezember 1933
Vietnam	3. Oktober 1994	3. Oktober 1995

* Erklärungen und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Internationalen Arbeitsorganisation <http://www.ilo.org/ilolex/french/convdsp1.htm> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

